

**Grundsatzklärung zur Umsetzung des Beschlusses 4/99 der BK 93 vom  
19.08. 1999**

(Anwendung des von Frau Dr. Metzler erarbeiteten Fragebogens zur Erhebung des Hilfebedarfs von Menschen mit Behinderungen in der individuellen Lebensgestaltung - für festgelegte Personenkreise -)

**1.** Mit dem Ziel, auf Hilfebedarfsgruppen aufgebaute Maßnahmepauschalen zu erreichen, wird mit der Umsetzung zeitnah begonnen.

Grundlage der Hilfebedarfsermittlung ist der Ermittlungsbogen in der aktuellen Fassung (zur Zeit 2/2000) unter Einbeziehung der Zielorientierung der Eingliederungshilfemaßnahmen nach dem BSHG.

Nicht im HMB-W objektivierete Bedarfe werden gesondert erfasst.

**2.** Die Ermittlung der Hilfebedarfe nach Ziffer 1 hat keine präjudizierende Wirkung auf Art und Weise der Hilfebedarfsermittlung für andere Personengruppen und den Lebensbereich Tagesstruktur. Das Ergebnis der Erhebung führt auch nicht zwangsläufig zu einer bestimmten Art der Veränderung des derzeitigen Vergütungssystems in ein auf Hilfebedarfsgruppen aufgebautes neues Vergütungssystem. Unstrittig ist, dass es einer Veränderung des Vergütungssystems bedarf und die Ergebnisse der Erhebung hierzu genutzt werden sollen. In der "BK 93" sind die weiteren Schritte zur Umsetzung von § 93 ff. BSHG zu vereinbaren.

**3.** Eine Einbeziehung der Einrichtung ist grundsätzlich sachdienlich, die der Bewohner in geeigneten Einzelfällen. Über die Organisation entscheidet der örtliche Träger der Sozialhilfe. Vor Beginn der Hilfebedarfsermittlung führt das LASV für die örtlichen Träger der Sozialhilfe Schulungen durch.

**4.** Es besteht Einigkeit darüber, dass eine echte Umsetzung einer Vergütungsstruktur auf der Grundlage von Hilfebedarfsgruppen über die formale einrichtungsbezogene Umstellung zu einem Stichtag , darüber hinaus nur in einer mehrjährigen Übergangsphase erfolgen kann.

Klocek  
Vorsitzende der BK 93